

Zum Druck befördert im Namen des Conseils der Kaiserl. Universität Dorpat.  
Dorpat, am 28. März 1859.

Rector Bidder.

# I. Abhandlungen.

Thesen über die Kirche,  
mit besonderer Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen unserer symbolischen Bücher,

von

Dr. Theod. Harnack,  
Professor in Erlangen.

## A. Einleitendes.

1. Bei den lebhaften Verhandlungen, die seit Jahren unter uns über den Begriff der Kirche geführt worden sind und die leider noch zu keinem befriedigenden Resultat geführt haben, möchte der Umstand nicht wenig die Verständigung aufgehalten haben, daß man nicht bestimmt und consequent genug den Satz im Auge behalten: die Kirche gehört in's *Credo*, sie ist ein Glaubensartikel, und daß man demnach nicht immer klar und richtig Kirche und Kirchenthum auseinander gehalten hat. Und doch gehört nur die Kirche in's *Credo*, das Kirchenthum als solches nicht.

„Credo Unam, Sanctam, Catholicam et Apostolicam Ecclesiam, Sanctorum Communionem“ (Symb. apost. und nicaen.).

Unter Kirchenthum verstehen wir nicht die Leiblichkeit der Kirche, sondern das irdische Kleid derselben: ihre der Veränderung unterworfenen, äußerliche, empirische Erscheinungs- und Gestaltungsform.

„Et hic articulus necessaria de causa propositus est. Infinita pericula videmus, quae minantur ecclesiae interitum.

*Infinita multitudo est impiorum in ipsa ecclesia, qui opprimunt eam. Itaque ne desperemus, sed sciamus ecclesiam tamen mansuram esse . . . . . has consolationes proponit nobis articulus ille in symbolo: Credo sanctam catholicam ecclesiam.*“ (Apol. Müller, p. 153.)

2. Von welcher entscheidenden Wichtigkeit es ist, daß zwischen Kirche und Kirchenthum unterschieden und daß richtig unterschieden werde, ist vorläufig schon an den Gegensätzen zu erkennen, welche der schrift- und bekennnißmäßige Begriff der Kirche ausschließt. Denn die Beides schlechtthin identifizirende und das Wesen der Kirche mit einer bestimmten geschichtlichen Formation ihrer Erscheinung verwechselnde Anschauung bildet den Grundirrtum des Romanismus; und ebenso bezeichnet die falsche, sich bis in die Verflüchtigung der irdischen Realität der Kirche verlierende Scheidung Beider die principielle Verirrung des heutigen Unionismus in seinen verschiedenen Stufen. Jene führt zum kirchlichen Fanatismus, diese zum kirchlichen Indifferentismus, wenn sie nicht schon aus dem Einen oder dem Andern herkommen.

3. Es handelt sich uns also um die Kirche, weil und sofern sie Gegenstand unseres Glaubens ist. Dieses Interesse muß das maßgebende für die Untersuchung sein; alle anderen sind demselben unterzuordnen. Demnach fragen wir nach der *ecclesia „perpetuo mansura“* (A. C. art. VII), d. h. nach der wesentlichen Kirche, welche dieselbe einige und sich gleich bleibende ist in allem Wechsel der Zeiten und Wandel der Formen, welche da war im ersten Moment ihrer Entstehung am Pfingsttage, welche als dieselbe da ist in der Gegenwart und da sein wird, wenn der Herr kommt.

„*Quum definitur ecclesia, necesse est eam definiri, quae est vivum corpus Christi.*“ (Apol. p. 154.)

4. Dieser Begriff der Kirche läßt sich weder aus ihrem empirischen Bestande abstrahiren, noch auf apriorischem Wege, aus dem Wesen des Glaubens oder gar der Religion, construiren. Nur das Christenthum hat und kennt eine Kirche. Sie ist eine Heilsthat und Heilstiftung Gottes, deshalb auch lediglich aus ihrer Stellung innerhalb der göttlichen Heilsökonomie über-

haupt und insonderheit aus der Thatsache ihrer Stiftung zu erkennen.

5. Die Kirche ist ganz umschlossen von dem Begriff und Wesen des Reiches Gottes. Kirche und Reich Gottes sind einerseits nicht identisch, denn das letztere umfaßt alle Gnadenveranstaltungen und Wirkungen Gottes in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Andererseits fallen beide zusammen, denn die Kirche ist die irdische Existenzweise des Reiches Gottes in seiner gegenwärtigen Phase als Reich Christi. Sie repräsentirt den eigenthümlichen, innerweltlichen Bestand und Beruf des Reiches Gottes in der Mittel- und Uebergangszeit, die zwischen dem Hingang des gekreuzigten und auferstandenen Christus zum Vater und seiner dereinstigen sichtbaren Wiederkunft liegt.

6. Das ist also ihre heilsökonomische Stellung: umschlossen von den beiden Erscheinungen Christi, ruhend auf der ersten, wartend auf die andere, lebt und besteht sie lediglich durch die unsichtbare, aber irdisch-reale Wirkung der Machtvollkommenheit und Gnadengegenwart des erhöhten Christus, ihres Herrn.

7. Ihr Grund ist Christus, der Fleischgewordene, in seiner Erniedrigung und Erhöhung. Auch hat er während seines irdischen Wirkens, durch Berufung und Sammlung der Apostel und Jünger, durch sein Zeugniß, seine Aufträge, Anordnungen, Stiftungen, Alles bereitet, was zum Zustandekommen der Kirche erforderlich war. Aber sie selbst ist nicht ein einfaches, naturnothwendiges oder selbstverständliches Ergebnis der vorangegangenen Wirksamkeit Christi, sondern, obgleich sie in dieser wurzelt, so verdankt sie ihr faktisches Entstehen und Bestehen erst jener zuvor verheißenen, neuen und unausgesetzt fortgehenden Selbstbezeugung des erhöhten Christus, die ihren begründenden Anfang genommen in der Ausgießung des heiligen Geistes am Tage der Pfingsten. Das ist die kirchenstiftende That des Herrn.

## B. Die Stiftung der Kirche.

8. Durch das Pfingstwunder wird die Kirche in und mit der ersten Pfingstgemeinde gestiftet. Aus dieser Thatsache wird

und kann allein ihr Ursprung und ihr Wesen erkannt und bestimmt werden.

9. Aus ihr sehen wir zunächst, daß die Kirche nicht durch den Willen der Menschen entstanden, auch nicht eine Schöpfung des Glaubens, überhaupt nicht ein Werk menschlicher, frommer Erinnerungen, Stimmungen und Vorsätze (älterer und neuerer Collegialismus), sondern ein Werk göttlicher Gedanken und Thaten, eine Gnadenstiftung Gottes auf Erden, näher: eine Schöpfung Jesu Christi, des erhöhten und lebendigen, ist.

10. Schon daraus ergibt sich das Zwiefache: 1) daß die Kirche eine heilige, von den Weltpotenzen unabhängige, lediglich durch die absolute Machtvollkommenheit und Gnadengegenwart Christi in der Welt bestehende, somit das Princip ihres Lebens in sich selbst tragende Objektivität ist, die als solche über den Einzelnen steht, welche zu ihr gehören, und 2) daß sie als eine Schöpfung göttlichen Heilswillens, allein auf Gnade und Glauben gestellt, durch und durch evangelischer Natur und kein Gesetzesinstitut ist. Jenes machen wir gegen den modernen Subjektivismus, dieses gegen den Romanismus geltend.

Die christliche Kirche „ist die Mutter, so einen jeglichen Christen zeugt und trägt durch das Wort Gottes“ u. s. w. Großer Katech. S. 456 ff. Kirche und Volk des Gesetzes, Apol. S. 154.

11. Christus aber schafft die Kirche durch die Ausgießung des heiligen Geistes, der sich als Geist Christi dadurch erweist, daß er sein Wirken an die geschichtliche Wirksamkeit des Herrn im Fleisch eng anschließt und es dieser ganz unterstellt. Denn wie er sein Wirken in dem Kreise derer anhebt, die Christus auf Erden um sich gesammelt und in denen schon der Glaube einen, ob auch noch schwachen, Anfang genommen, so ist dasselbe auch fortan nicht bloß nach Inhalt und Zweck, sondern auch nach seiner Art und Weise ganz von Christo abhängig, indem er sich und sein Wirken schlechterdings an jene Verheißungen und Stiftungen Christi (Pkt. 7) gebunden hat.

12. Dieser Jüngerschaft theilt sich der heilige Geist nicht

etwa so mit, daß er erst einige Hervorragende und durch diese die Andern ergriffe, sondern er kommt auf sie Alle, Apostel und Jünger, Männer und Frauen, zumal herab und schließt sie Alle, indem er in dem Herzen eines Jeden durch persönliche Wiedergeburt den begonnenen Glauben zur Reife bringt, zu einer mit Christo und unter einander gliedlich verbundenen Gemeinde Christi zusammen. So schafft er nicht eine ideale, geistige Gemeinschaft, sondern eine geistliche, vom Geist Christi durchlebte, irdisch-reale Gemeinde der Gläubigen.

Vor der Ausgießung des h. Geistes bezeichnet die Apostelgeschichte die Versammelten als *ὄχλος τῶν μαθητῶν* (1, 15), nach derselben als *ἐκκλησία* oder *πλήθος τῶν πιστευόντων* (2, 44. 47. 4, 23.)

In dieser außerordentlichen, kirchengründenden That des heiligen Geistes, verbunden mit der vorausgegangenen Einwirkung des Herrn auf seine Jünger schließt sich das zusammen, was er sofort und fortan behufs der Erhaltung und Erbauung der Kirche durch das Wort und die Taufe bewirkt.

13. Endlich bezeugt das Sprachwunder den Beruf dieser Gemeinde für die ganze Welt. Denn Christus will sein Werk an der Welt durch ihren Dienst, auf irdisch menschliche Weise fortsetzen und seine Kirche durch die Kirche erhalten und bauen. Die Pfingstgemeinde erkennt auch diesen ihren Beruf, bethätigt sogleich denselben durch Predigt des Wortes, Taufe und Abendmahl, und wächst auf diese Weise extensiv und intensiv. (Act. 2, 14 ff. 37 ff.)

## C. Wesen der Kirche.

### a. These.

14. Wir haben gesehen, die Pfingstthat besteht in einer Wirkung des heiligen Geistes in den Herzen der dadurch zu einer Gemeinde Christi verbundenen Jüngerschaft, und weiter mittelst derselben in den Herzen (Act. 2, 37. 41. 44.) der willigen Menge. So schafft und baut er eine Gemeinde von solchen Menschen, die an Christum (an die Machtvollkommenheit und Gnadengegenwart des gekreuzigten und erhöhten Christus) glauben, und macht

sie zu seiner, also zu Christi Stätte in der Welt, und als solche zum Organ seiner fortgesetzten Wirksamkeit in derselben. Diese Gemeinde ist die Kirche Christi in dem ersten Moment ihres Daseins. Das ist ihr in allem Wechsel unveränderlich bleibendes Wesen; lediglich als solche ist sie Gegenstand des Glaubens, und lediglich in diesem Interesse fragen wir: was ist die Kirche?

15. Vor Allem haben wir, das ergibt sich aus dem Obigen, an der Kirche ihre objective und subjective Seite, und demnächst ihr Doppelverhältniß: ihr Lebensverhältniß zu Christo und ihr Berufsverhältniß zur Welt zu unterscheiden und zu untersuchen.

16. Objectiv betrachtet ist die Kirche Erzeugniß und Zeugniß, d. h. Product derjenigen, eben in der Schöpfung und Erhaltung der Kirche selbst unausgesetzt ihr Dasein und Wirken bezeugenden Wirksamkeit des erhöhten Christus, welche er zur Aneignung und Durchführung des in ihm objectiv vollendeten Heils an den Herzen der Menschen in der Welt ausübt. Insofern ist die Kirche die von Christo geschaffene Stätte und Gestalt seiner Wirksamkeit in der Welt, der von ihm erzeugte Organismus seines wirkenden Geistes, das *σῶμα*, dessen Haupt er ist und mit dem er so eng verbunden ist, daß der Apostel geradezu *Χριστός* für *σῶμα Χριστοῦ* sagen kann. (1. Cor. 12, 12.)

17. Aber die Wirksamkeit Christi durch seinen Geist ist, für sich allein betrachtet, noch nicht die Kirche, sondern diese ist immer die Einheit seiner That und ihrer beabsichtigten und erreichten Wirkung, nämlich des Glaubens, also die Einheit der bewirkenden objectiven und der bewirkten subjectiven Seite: Ein Leib und Ein Geist, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe. Ephes. 4, 4. 5.

„Das Wort Gottes und der rechte Glaube“ Artic. Smalc. III, 12.

18. Es ist deshalb irrig, wenn man, um die Objectivität der Kirche zu behaupten, ihren Begriff einseitig nach der göttlich bedingenden Seite bestimmt. Denn Christus in seiner gottmenschlichen Person ist nicht die Kirche, sondern ihr Haupt, das sich

als solches erst in der Schöpfung seines Leibes erweist. Die Gnade ist nicht die Kirche, sondern ihr Grund, der Glauben fordert und schafft; der heilige Geist ist nicht die Kirche, sondern das persönliche Lebensprincip des von ihm erzeugten und beseelten Organismus; noch weniger sind die Gnadenmittel an sich die Kirche, ihre Verwaltung setzt ja schon, (wie auch der Pfingsttag uns zeigt) das Dasein der Kirche als Gemeinde der Gläubigen voraus.

19. Die Kirche ist immer nur dann und da vorhanden, wann und wo der Glaube ist. Nicht als ob der Glaube obgleich kirchenbildend, gleichermaßen wie die Gnade und der heilige Geist kirchen-erzeugender Factor wäre, denn auch den Glauben wirkt die Gnade allein. Die Kirche ist vielmehr lediglich ein Werk Christi, aber ein solches, das kirchenschaffend und — bauend nur ist, indem es Glauben schafft und erhält, also ein Gottesbau, den er sich in den gläubigen Persönlichkeiten und aus ihnen erbaut, d. h. sie ist eine göttlich = menschliche Realität, wie ihr Haupt der Gottmensch ist.

20. Nach der subjectiven oder irdisch menschlichen Seite ist also die Kirche die aus gläubigen Personen bestehende Gemeinde (nicht blos Gemeinschaft), die durch Einen Glauben verbunden ist, das geistliche Volk Gottes.

„Das bleibt gewiß wahr, daß die Menschen die rechte Kirche sind, die an Christum wahrlich glauben . . . und durch Einen heiligen Geist regiert werden.“ (Apol. pag. 134).

„Ecclesia est populus spiritualis, verus populus Dei, renatus per Spiritum Sanctum.“ (ebendas.). S. über „Gemeinschaft“ und „Gemeinde.“ Luther im gr. Katech. pag. 457.

21. Beide Seiten zusammengefaßt, ist die Kirche ihrem Wesen nach der durch die Wirksamkeit Christi und seines Geistes aus gläubigen Personen gebildete, geistliche Organismus des Leibes Christi in der Welt, ein Organismus, in welchem Christus sich Gestalt giebt auf Erden (Gal. 4, 19) und der, weil Product und Stätte der erzeugenden Gnade und Träger des sich bezeugenden Glaubens, auch das ausschließliche Organ aller Heilswirksamkeit Christi in der Welt ist.

Von der wesentlichen Kirche sagt auch der Protestantismus nicht bloß: *ubi Christus, ibi ecclesia*, sondern auch *ubi ecclesia, ibi Christus* und darum auch *extra ecclesiam nulla salus*. S. groß. Katech. pag. 456: „wo man nicht von Christo predigt, da ist kein heiliger Geist, welcher die christliche Kirche macht, berufet, und zusammenbringt, außer welcher niemand zu dem Herrn Christo kommen kann.“ S. auch Apol. pag. 163.

22. Nach beiden Seiten hin ist der Bestand und das Leben der gegründeten Kirche ganz und gar bedingt durch Verwaltung und Gebrauch der Guadenmittel des Worts und der Sacramente; denn wie Christus und sein Geist fortan nicht anders als durch die Mittel wirken, so ist auch der Glaube für sein Entstehen und Bestehen an den Gebrauch derselben gebunden (Punkt 12, Anmerk. 2).

«Regnum Christi tantum cum verbo et sacramentis existit» Apol. p. 163.

«Quare in hoc nobis est constanter perseverandum, quod Deus non velit nobiscum aliter agere nisi per vocale verbum et sacramenta, et quod, quidquid sine verbo et sacramentis jactatur, ut spiritus, sit ipse diabolus.» (Art. Smalc. pag. 322.)

23. Demnach ist die Kirche die von Christo geschaffene und regierte, von seinem Geiste durchlebte, in Einem Glauben verbundene und an die Verwaltung und den Gebrauch der Guadenmittel schlechtthin gebundene Gemeinde der Gläubigen, oder, wie es die A. C. VII bestimmt, die „*congregatio sanctorum* (d. h. *vere credentium* Art. VIII), in qua *evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta*.“

*Ecclesia est congregatio sanctorum, qui habent inter se societatem ejusdem evangelii seu doctrinae et ejusdem Spiritus Sancti, qui corda eorum renovat, sanctificat et gubernat.*» (Apol. p. 153.)

Dieser goldene Artikel der Augustana, in welchem es den Reformatoren gegeben ward, mitten in einer Zeit völliger Verwirrung über den Begriff der Kirche, die sehr nahe liegenden Abwege zur Rechten und zur Linken zu vermeiden und in die

richtige Spur der normalen, schriftmäßigen Anschauung wieder einzulassen, bestimmt positiv und negativ richtig sowohl die einzuhaltenen Grenzen als die einzuschlagende Richtung. Die Arbeit der lutherischen Theologie kann sich nur innerhalb der Bestimmungen dieses Artikels bewegen, die zwar vertieft, näher präcisirt und weiter geführt sein wollen, die aber nicht durchbrochen werden können, ohne sogleich das Gebiet der schwärmerischen *civitas platonica* oder der römischen *politia canonica* zu betreten, an welchem jene Grenzen zu beiden Seiten hart vorbeiführen.

24. Die Kirche, als diese um Christum und seine Guadenmittel versammelte Gemeinde von Gläubigen, ist zwar primär kein äußeres Institut, sondern ein geistlicher Gemeindeförper, aber als solcher, von dem ersten Moment ihres Daseins an, theils sinnlich-übersinnlicher, leiblich-geistiger oder nach der üblichen Bezeichnung sichtbar-unsichtbarer Natur, theils ein Organismus, der schon uranfänglich alle Bedingungen zu seiner Organisation in sich trägt.

25. Sie ist also ihrem Wesen nach nicht etwas rein Unsichtbares, nicht in die Welt der Erscheinung Tretendes. Denn Christus und sein Geist sind nicht bloß unsichtbar, sondern sichtbar und hörbar im Wort und den Sacramenten, und ebenso giebt sich auch der Glaube kund im Zeugen vom Wort und im Brauchen der Sacramente, d. h. im Bekenntniß zu Christo durch Wort und That.

26. Mithin kommt der wesentlichen Kirche Sichtbarkeit zu, nicht bloß accessorisch, sondern nothwendig; nicht nur folgerweise, sondern ursprünglich; nicht nur menschlicherseits, sondern auch göttlicherseits. Anders hätte sie keine irdische Realität, könnte auch nicht Gegenstand des Glaubens sein und vermöchte nicht ihren Beruf in der Welt auszuführen. Ja alsdann ständen wesentliche Kirche und empirische nebeneinander, durch kein anderes Band verbunden, als durch das sehr lockere und unhaltbare bloß menschlichen Willens und Thuns.

Die einseitige Anschauung von der wesentlichen oder wahren Kirche als einer lediglich unsichtbaren macht, wie die Geschichte

zeigt, nicht nur indifferent gegen die sichtbare, sondern gegen die Kirche überhaupt und setzt an die Stelle des Gotteswerks der Gemeinde Jesu Christi jenes Menschenwerk einer idealen „Gemeinschaft“, für welche man doch wiederum gewisser, aber selbstgewählter äußerer Zeichen nicht entzathen kann.

27. Aber diese ihre Sichtbarkeit ist kein Complex entwickelter und festgestellter Formen, Institute, Gebräuche und Ordnungen, wie die römische Lehre behauptet, sondern sie ist jene ursprüngliche, einfache und sich allezeit wesentlich gleich bleibende Erscheinungsweise, in welcher zugleich Christus seine Gnadenmittel und die Kirche ihren Glauben an diese seine Gegenwart und Wirksamkeit bethätigt, — so daß in der Verwaltung der Gnadenmittel, in welcher sich Christus und die Kirche, Gnade und Glaube begegnen, auf ebenso bezeichnende, als zureichende und wahrnehmbare Weise diejenige Sichtbarkeit der Kirche gegeben ist, die zu ihrem Wesen und Beruf gehört.

28. Diese Sichtbarkeit ist bezeichnend, theils weil sie allein der Kirche zukommt, theils und insonderheit, weil sich in ihr Christus und der Glaube, nicht etwa je für sich, sondern in ihrer Gemeinschaft und Gegenseitigkeit, die eben das Wesen der Kirche constituirt, irdisch zu erkennen geben; und sie ist ausreichend, sowohl um die Kirche vor Verwechslung und vor dem fleischlichen Sinn zu schützen, der sie nicht erkennen soll, ob er sie schon sieht, als auch um den Glauben an das Dasein der Kirche zu ermöglichen und zu stützen, ohne ihn unnöthig zu machen und an seine Stelle das Sehen zu setzen.

Die römische Anstaltskirche und die spiritualistische Geisteskirche heben beide die Kirche als Gegenstand des Glaubens auf; denn jene braucht nicht geglaubt zu werden, sie ist sichtbar „wie die Republik Venedig“, und diese kann nicht geglaubt werden, weil sie nur unsichtbar ist.

29. Die Verwaltung der Gnadenmittel ist darum das charakteristische und vollkommen ausreichende Kennzeichen der Kirche. Nichts kann ihr zur Seite gestellt werden; alles Andere (die bestimmten Formen des Cultus, der Zucht, der Verfassung) ist ihr vielmehr unterzuordnen und kommt erst in zweiter, von ihr schlecht-

hin abhängigen Reihe, als Zeichen des Zeichens in Betracht, d. h. als mannigfaltige Weise und Gestaltung oder als Sicherung und Ordnung ihrer schrift- und bekenntnißmäßigen Ausübung.

30. Demgemäß sagen wir mit der Apologie (pag. 152): *Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae, sed principaliter* (d. h. die wesentliche Kirche, im Gegensatz zum eben bezeichneten äußeren Kirchenthum) *est societas fidei et Spiritus Sancti in cordibus* (unsichtbare Seite), *quae tamen habet externas notas, ut agnoscisci possit* (sichtbare Seite), *videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem Sacramentorum, consentaneam evangelio Christi. Et haec ecclesia sola dicitur corpus Christi.* Und pag. 155: *Neque vero somniamus nos Platoniam civitatem, sed dicimus existere hanc ecclesiam, videlicet vere credentes ac justos sparsos per totum orbem. Et adimus notas cet.* S. auch pag. 157, 28.

Auch hier wird offenbar eine doppelte Erscheinungsweise der Kirche unterschieden: die externa politia mit ihren Einrichtungen und Gebräuchen, die nicht die ecclesia principaliter ausmachen, und die zu der letzteren gehörenden notae externae. Beides ward später und bis in unsre Tage hinein leider durch einander geworfen, indem man unter „sichtbarer Kirche“ unterschiedslos den ganzen empirischen Bestand derselben befaßte, diesem die unsichtbare Kirche gegenüber stellte und so nicht wenig, ob auch unfreiwillig, zur Erzeugung und Verbreitung des Irrthums beitrug, daß die Kirche in ihrer Wesenheit und Wahrheit nur die unsichtbare sei. So sehr sich auch der Ausdruck „sichtbar und unsichtbar“ zur Bezeichnung der beiden Seiten des Wesens der Kirche empfiehlt, so irreleitend und verwirrend ist er, wenn er in der bezeichneten Weise gebraucht wird. Man hätte überhaupt gut gethan, in den neueren Verhandlungen sich den unübertrefflichen Artikel de ecclesia in der Apologie mehr zur Richtschnur dienen zu lassen, als geschehen.

#### b. Antithese.

31. Der gewonnene Begriff der Kirche entspricht sowohl der Pflanzthat und der durch sie gestifteten Gemeinde, als er auch mit

unserm Bekenntniß übereinstimmt. Er ist deutlich und bestimmt genug, um Jeden, der es ernst meint, so weit erkennen zu lassen, Was und Wo die Kirche Christi auf Erden ist, als er zum Glauben und Seligwerden bedarf, um alle Gläubigen aller Stufen und Grade zu umschließen: die Kinder in Christo und die Männer, die Unmündigen und die geistlich Gereiftesten.

32. Aber wie er einerseits jener irrigen, hierarchischen oder sektirerischen Anschauung entgegentritt, nach welcher die Kirche **principaliter** die Gemeinde der Ordinarier, oder eine Gemeinde von Inspirirten oder von Heiligen einer besonderen Wahl, Art und Stufe sein soll, so schließt er auch jenen unter uns gegenwärtig häufig vertretenen Begriff aus, wonach die Kirche als die Gemeinde der Getauften bestimmt wird. Wir müssen dagegen unsern Widerspruch einlegen aus mehrfachen Gründen, indem wir dabei selbstverständlich nicht die getauften Kinder, sondern die Erwachsenen im Auge haben.

33. Zunächst veräußerlicht diese Bestimmung das Wesen der Kirche, indem sie den Schwerpunkt derselben, im Widerspruch mit der Schrift und Reformation, aus dem Innern in das Aeußere verlegt und den göttlich geordneten, unzerreißbaren Zusammenhang von Taufe und Wort auflöst. Auch ist sie deshalb zugleich zu weit und zu eng: zu weit, weil sie nicht dem Glauben, zu eng, weil sie nicht dem Wort die ihnen gebührende Rechnung trägt, und darum alle diejenigen Nichtgetauften ausschließt, in denen durch die Wirkung des vorausgehenden Wortes schon ein entsprechender Glaube zu Stande gekommen sein kann. Consequent müßte man darum von diesem Standpunkte aus sagen: die Kirche ist die Gemeinde der Berufenen, aber damit wäre der Tendenz jener Bestimmung die Spitze abgebrochen.

34. Ferner setzt sie sich in Widerspruch mit dem Pfingstereigniß (s. Bkt. 12 u. 18), nach welchem mindestens das feststeht, daß nicht die Taufe allein, sondern Taufe (Ausgießung des Geistes) und Glaube die Kirche constituiren und daß nicht durch die Taufe, sondern durch die heilskräftige und — wirksame Ausgießung des heiligen Geistes die Kirche entstanden ist, d. h. eine Ge-

meinde Jesu Christi, die unter Andern auch allein Taufrecht und Taufmacht hat.

35. Darum leidet diese Anschauung an einer **petitio principii**, wenn sie nicht auch die Taufe äußerlich fassen und gegen das allein legitime Subject der Taufe gleichgültig sein will. Denn das Taufen und Getauftwerden setzt schon die Kirche und zwar diese als Gemeinde der Gläubigen voraus; ohne diese Voraussetzung ist die Taufe, sie sei noch so rite vollzogen, keine christliche Taufe, sondern eine nachgeächte, leere Ceremonie.

36. Auch zerrißt sie den Wesenszusammenhang, der zwischen dem gegenwärtigen Reiche Christi (als Kirche) und dem zukünftigen Reiche der Herrlichkeit besteht. Denn so überaus verschieden beide der Entwicklungsstufe und der Erscheinungsweise nach sind, so sind sie doch das eine und selbige Reich Gottes, dessen Wesen eben in der gegenseitigen, nicht in der einseitigen Gemeinschaft Gottes und der Seinen in Christo besteht.

*Semper enim hoc est regnum Christi, quod Spiritu suo vivificat, sive sit revelatum (zukünftig), sive sit tectum cruce (gegenwärtig). Sicut idem est Christus, qui nunc glorificatus est, antea afflictus erat. Apol. p. 155.*

37. Auch verfehlt diese Bestimmung den einen ihrer Zwecke, die Sichtbarkeit der Kirche aufs augenscheinlichste zu constatiren; denn daß Einer getauft ist, kann ihm eben so wenig angesehen werden, als daß ihm das Wort gepredigt worden ist, während umgekehrt der Glaube sich wohl zu erkennen geben kann, und, ob auch immer nur bedingungsweise, erkennbar ist. Ihren andern Zweck aber, die symbolische Lehre vermeintlich zu vereinfachen und von Schwierigkeiten zu befreien, erreicht sie nicht, ohne größere Schwierigkeiten zu schaffen, den evangelischen Begriff der Kirche zu durchbrechen und dieselbe wesentlich um die Eigenschaft und die Würde eines Glaubensartikels zu bringen.

38. In der That giebt auch die Taufe (und das gepredigte Wort) nur die Grenzen an, bis zu welchen hin die Wirksamkeit der Kirche auf Erden sich erstreckt, und innerhalb welcher sie thatsächlich existirt; aber das Raumgebiet ihrer Arbeit und Ausdeh-

nung kann niemals zum Maßstab für die Bestimmung ihres Wesensbestandes verwendet werden.

39. Wird der Schwerpunkt der Kirche so einseitig, wie hier geschieht, in die Taufe verlegt, so irrt man von vorne herein, wenn man dabei primär auf die Getauften, und nicht auf die Taufenden sieht. Denn nicht, daß Einer die Taufe an sich hat vollziehen lassen, bezeugt das Dasein der Kirche, sondern vielmehr, daß Taufende da sind oder daß eine mit Taufrecht belehnte Gemeinde Christi da ist. Dann aber führt uns jener Begriff, je nachdem man sich entscheidet, entweder zurück in die Augustana und will nach dieser berechtigt und vervollständigt sein, oder vorwärts zu unevangelischen Consequenzen, die uns nöthigen, die Kirche **principaliter** als Taufinstitut d. h. überhaupt als äußeres Institut zu bestimmen. So erweist sich die beabsichtigte Berichtigung der Augustana als eine Verschlechterung derselben, die an die Stelle der klaren reformatorischen These und Antithese einen Zwitterbegriff von Kirche setzt, der nicht römisch und nicht evangelisch und schon deshalb unter den gegebenen geschichtlichen Verhältnissen unbrauchbar ist.

40. Der Grundfehler dieser Anschauung möchte darin liegen, daß sie die richtige Fragestellung umkehrt und sich die Antwort auf die Hauptfrage: Was ist die Kirche? von der vorangeschickten Beantwortung der Unterfrage: Wer gehört zur Kirche? geben lassen will. Auf die erste Frage aber giebt es nur eine richtige Antwort und diese können wir auch nach der Schrift geben; schon deshalb gebührt ihr die erste Stelle. Von der andern Frage dagegen gilt weder das Eine noch das Andere; denn theils heißt es hier: „der Herr kennet die Seinen“, theils kann der Einzelne, je nach seinem Verhalten, in verschiedener Weise zur Kirche gehören, ohne daß dadurch das Wahre der Kirche auch nur im geringsten eine Veränderung erlitte. Kehrt man nun die richtige Fragordnung um, so kann man einem irreleitenden Begriff der Kirche schon deshalb nicht entgehen, weil man ihr Wesen nach ihrem empirischen Bestande zu bestimmen unternimmt.

Auch die römische Theologie fragt zuerst: Wo ist die Kirche? um das Was derselben darnach zu bestimmen. Nur setzt sie

richtiger an die Stelle der Getauften die Taufenden d. h. die Ordinirten oder den Episkopat. S. dagegen Apol. p. 154.

## D. Beruf der Kirche.

41. Die wesentliche Kirche, wie wir sie oben definiert haben, steht in einem doppelten Verhältniß (S. Pkt. 13. 14. 15.): in einem Lebensverhältniß zu Christo und einem Berufsverhältniß zur Welt. Jenes ist das primäre, bedingende, in ihm beruht das Wesen, der Bestand und die positive Lebenskraft der Kirche, von ihm her empfängt sie den Charakter einer Gnadengemeinschaft in der Welt. Dieses ist das abgeleitete, bedingte, durch jenes schlechthin normirte, und giebt ihr den Charakter einer Gnadenanstalt für die Welt.

42. Zwar ist das Eine von dem Andern nicht zu trennen; von Christo empfängt die Kirche Beides, durch ihn ist sie beides zumal: Gemeinde und Anstalt des Heils; aber der bezeichnete Causalnexuss will wohl beobachtet sein und darf am wenigsten umgekehrt werden.

43. Denn erst dadurch, daß Christus eine Gemeinde schafft, die mit ihm so verbunden ist, daß sie in ihm ihren Lebensgrund hat, und er in ihr seiner fortgesetzten Wirksamkeit auf Erden Gestalt und Stätte giebt, (Pkt. 16) ist dieselbe ermächtigt und befähigt, auch ihm als das geeignete Organ dieser seiner Wirksamkeit zu dienen (S. Pkt. 13 u. 21), d. h. die Kirche ist Zeuge und Küstzeng nur, weil Erzeugniß und Leib des sie als Haupt beseelenden Christus.

44. Als solche ist sie lediglich dienendes Organ, also weder Subject und Quelle, noch Maß und Schranke der Heilsgnade. Diese ist allein in Christo, er selbst handelt mit den Menschen in den verwalteten Gnadenmitteln, und er bleibt auch als Haupt der Kirche stets der über ihr stehende, selbstständige und freie Herr der Gnade. Darum ist jede Mittlerschaft der Kirche zu verwerfen, bei der sie statt Dienerin Christi zu bleiben, sich zu seiner Stellvertreterin aufwirft.

Die Wahrheit des Sages: *extra ecclesiam nulla salus*



reicht darum nur so weit, als der Wirkungskreis der Kirche auf Erden reicht. Darüber hinaus angewendet, reißt die Kirche einen Beruf an sich, der ihr nicht übertragen ist, und vergreift sich an dem Regale Christi, das er ihr nicht abgetreten hat. Ihr Wirkungskreis ist die Welt auf Erden, „der Acker ist die Welt“, darüber hinaus zu wirken hat sie keinen Auftrag und keine Mittel.

45. Der Beruf der Kirche hängt mit ihrer heilsökonomischen Stellung, als Mittelstadium im neutestamentlichen Gottesreiche (Pft. 5 u. 6), und mit ihrer Stellung in der Welt und für die Welt unmittelbar zusammen. Sie ist darum dem irdischen Gesetz der Entwicklung unterstellt; sie soll sich successiv aus der Welt sammeln und sich so, durch Zeugniß und Kampf, progressiv in ihr erhalten und entwickeln, bewähren und vollenden, bis ihr Ziel (Ephes. 4, 13 ff.) erreicht sein wird. Beides bedingt sich gegenseitig: die Kirche erbaut sich nach außen und innen, als Ganzes und in den Einzelnen, indem sie sich als das bethätigt, was sie ist und hat; und wiederum muß ihr solche Ausübung ihres Berufs dazu dienen, immer mehr zu werden, was sie ist, und zu empfangen, was sie braucht, um endlich zu erreichen, was sie werden soll und wird. So hat ihr Beruf seine Quelle, Kraft und Aufgabe in ihrem Wesen, und ihr Wesen gelangt wiederum zu seiner Vollendung erst durch allseitige Verwirklichung ihres Berufs. S. den gr. Katech. S. 457, 51 ff.

Wir reden hier von dem Beruf der Kirche im Allgemeinen, ohne schon zwischen ihrem Beruf im engern Sinne und dem Christenberuf zu unterscheiden (s. Pft. 59 u. 60).

46. Aus ihrer heilsökonomischen Stellung, wie ihrer Weltmission ergiebt sich für das Wesen der Kirche, daß sie während ihres Bestandes auf Erden nothwendigerweise wahre und wirkliche Gemeinde Christi und doch zugleich die erst noch intensiv und extensiv wachsende und werdende ist. Das schließt sich so wenig aus, daß das Werden vielmehr selbst ein Moment der Wahrheit des Reiches Christi in Kirchengestalt ist; so wie umgekehrt der Kirche nur gegeben wird, daß sie wachse, weil sie hat, und so weit sie fest und treu hält, was sie hat.

47. Was aber von der Kirche im Großen und Ganzen ihrer successiven Entwicklung gilt, (Pft. 45) das gilt auch von jedem einzelnen Moment ihres simultanen Bestandes. Sie erweist sich nämlich in ihm als intensiv und extensiv werdende dadurch, daß sie gleichzeitig nicht nur alle Stufen und Zustände in sich beschließt, die innerhalb ihres Lebensverhältnisses (der Gläubigen zu Christo) möglich und gegeben sind, sondern auch die verschiedenen Stellungen umfaßt, die innerhalb ihres Berufsverhältnisses sich finden, und in denen die willigen oder widerwilligen Berufenen sich noch diesseits des Glaubens befinden können.

48. Sie kann diese Alle umschließen, ohne daß dadurch ihr Wesen aufgehoben wird; doch unter der Voraussetzung und Bedingung, daß sie selbst dabei die geschichtlich erreichte Stufe, Bestimmtheit und Reife ihres Glaubens und Erkennens fest und treu bewahre und verwerthe. Anders verschuldet sie, daß der zwischen ihrem Wesen und Beruf bestehende Causal nexus (Pft. 42) umgekehrt, und daß sie selbst haltungslos umhergeworfen und im besten Falle unaufhaltsam auf eine frühere Stufe zurückgeworfen wird.

49. Ueberhaupt darf die Kirche, weil ihr Lebensverhältniß (zu Christo) das schlechtthin maßgebende, Ziel und Grenze setzende für ihr Berufsverhältniß ist, (Pft. 40) ihre Aufgabe niemals so fassen und lösen, daß sie dabei aufhörte Gemeinde des Herrn zu sein und in dem Maße an dem ersteren Verhältniß einbüßte, in welchem sie scheinbar an dem letzteren gewönne. Aber sie soll auch nicht fürchten, daß sie nicht mehr die wahre Gemeinde des Herrn sein oder bleiben kann, weil ihr Berufsverhältniß es mit sich bringt, daß in ihr, nach dieser Seite hin betrachtet, eine Mischung von activen und passiven, ächten und unächten Gliedern statt hat; und so lange ihr dabei die Möglichkeit gegeben ist, ihr Grundverhältniß unverletzt als allein und durchaus normirendes aufrecht zu erhalten. Die Kirche soll diese Stellung ertragen, will sie anders nicht vergessen, wozu sie in der Welt ist und wozu ihr dieselbe zu dienen hat; und sie kann sie ertragen, weil sie selbst, obschon wahre, so doch noch nicht vollendete, sondern werdende Verwirklichung des Gnadenreiches Christi ist.

Eine äußere Scheidung und Sammlung von vermeintlich Gläubigen und Heiligen widerspricht ebenso sehr dem Willen des Herrn und der Befähigung und dem Beruf der Kirche, wie eine solche Verschlingung von Kirche und Welt, bei welcher der Geist der letzteren stillschweigend die Oberhand gewinnt oder gar ausgesprochener Maßen, als Wille der unterschiedslosen Masse, sich zur Norm in der Kirche aufwirft.

## E. Existenzweise der Kirche.

50. Mit dem Beruf der Kirche hängt es zusammen, daß während ihres ganzen irdischen Verlaufs zwischen dem *coetus credentium* und dem *coetus vocatorum* oder zwischen wesentlicher und empirischer Kirche unterschieden werden muß, so unmöglich und unnötig es auch ist, die Grenzlinie äußerlich zu ziehen. Diese schrift- und bekennnißmäßige Unterscheidung ist ein nothwendiger Bestandtheil des protestantischen Kirchenbegriffs, ergibt sich consequent aus dem materialen Princip unserer Kirche und ist ein treuer Ausdruck des faktischen Zustandes der ganzen Kirche von der ersten apostolischen Zeit an.

So unterscheidet schon Art. VII und VIII (wesentliche K. oder *ecclesia proprie sic dicta*, und empirische Kirche — *hypocritae et mali admixti*) der Augustana; und ebenso die Apologie: *ecclesia proprie* und *large sic dicta* p. 153. 155. 157; *malos nomine tantum in ecclesia esse, non re, bonos vero re et nomine* p. 153; *vivum corpus Christi, quae est nomine et re ecclesia* p. 155 und *societas* oder *politia externa* p. 152 ff., im deutschen Text: eigentliche, rechte Kirche, der Leib Christi, die Braut Christi und der große Haufen, welcher Kirche heißet, die äußerliche Gesellschaft und *Policei* (das.); oder: „was die Kirche sei“ und „wie sie scheint in dieser Welt“ p. 154 und 155.

Die Geringsachtung und Vernachlässigung dieser Unterscheidung verletzt die Fundamente des Protestantismus, macht indifferent gegen die wesentliche Kirche und verleitet zur Ueberschätzung der empirischen.

51. Indem der Herr gewollt und geordnet hat, daß die Kirche durch die Kirche erbaut werde, hat er nicht nur den Gegensatz von

Kirche und Welt geordnet, sondern auch den von Kirche und Kirche, in dem Sinne, daß dieselbe während ihres irdischen Ausbaues, als werdende, nicht bloß die Gegensätze von schwachem und starkem, unbestimmtem und bestimmtem, krankem und gesundem Glauben in sich enthalte, sondern auch den Gegensatz von Gläubigen und von solchen Berufenen an sich trage, die sich zwar zu ihr bekennen, ohne doch schon in ihrem Glauben zu stehen. Sie hat sich mithin zugleich so zu bauen, daß die Einen mehr und fester werden, was sie sind, die Andern das werden, wozu sie zwar berufen und kraft der göttlichen Gnadenthats der Taufe gesetzt und befähigt sind, was sie aber actual noch nicht sind. (Pkt. 47).

Vom Gesichtspunkt der Kirche betrachtet scheidet sich das ganze Menschengeschlecht in Solche, die für die Kirche bestimmt, die zur Kirche berufen und ihr einverleibt sind, und die selbst in die Kirche so eingegangen sind, daß sie dieselbe mitbilden helfen. Zwischen den Ersten und Zweiten ziehen Wort und Taufe einestheils und Bekenntniß zum Christenglauben andertheils die bestimmbare Grenze, zwischen den Zweiten und Dritten zieht sie der Glaube, weshalb dieselbe, trotz der relativen Erkennbarkeit des Glaubens menschlich nicht gezogen werden kann. Daß die Kirche das nicht kann, soll ihr wol ein Grund mehr sein, jenen Gegensatz an sich zu tragen, darf ihr aber kein Grund werden, um darnach ihr Wesen zu bemessen und zu bestimmen.

52. Denn so gewiß die durch Taufe und Wort Berufenen durch Christi That in ein neues Verhältniß zu Gott gesetzt sind, ebenso gewiß sind sie so lange nur passive Glieder, Objecte und nicht Subjecte der Kirche, als jenes Verhältniß in ihnen noch nicht ein entsprechendes Selbstverhalten im Glauben zu bewirken vermocht hat. Sie bilden noch nicht die Kirche, sondern gehören nur zu ihr; sie zeigen nicht, was die Kirche ist, sondern nur, wie weit der Berufskreis derselben reicht; auch helfen sie noch nicht persönlich die Kirche erhalten, sondern werden von ihr erhalten. Darum kann von ihnen nur gesagt werden, daß sie Glieder der erscheinenden Kirche sind; Glieder der seienden sind allein die Gläubigen.

53. Der in Rede stehende Gegensatz constituirte die derzeitige Knechtsgestalt der Kirche. Denn er sagt nichts anderes aus, als daß sich im gegenwärtigen Stadium ihrer Existenz Wesen und Erscheinung noch nicht decken, daß sie noch keine ihrem Wesen homogene Existenzweise hat. Nicht aber ist damit zweierlei Kirche gesetzt; denn 1) existirt die wesentliche Kirche nur in der empirischen und diese immer nur an jener, 2) haben wir da, wo die letztere ist, auch immer an das Dasein der ersteren kraft göttlicher Verheißung zu glauben, und 3) gilt Alles, was wir vom Wesen und Beruf der ersteren gesagt haben, auch von der letzteren, jedoch nur in so fern und so weit, als jene sich wirklich in dieser bethätigt.

54. So lebt die Kirche, als wesentliche, derzeitig im Stande ihrer Erniedrigung, „ist unterm Kreuz verborgen“ (Apol. p. 155). Aber wie ihr Herr erhöht ist, so wartet auch ihrer ein Stand der Erhöhung. Bis dahin ist ihre Lebensgeschichte eine fortwährende Kampfes- und Leidensgeschichte, aber ihre Leidensgeschichte auch ihre Bildungsgeschichte. Sie stirbt dennoch nicht, sie ist vielmehr die siegende nicht erst am Ende, sondern in jedem Moment ihres Daseins; ja schon das allein, daß sie da ist und bleibt mitten in der widerstrebenden Welt in ihr und außer ihr, das ist schon ihr Sieg und zeigt, daß sie einen Herrn zum Haupt hat, der größer ist denn die Welt. S. Form. Conc. p. 715, 50.

Die Parallele zwischen Christo und seiner Kirche, die mehr als Parallele ist, wird auch schon von der Apologie p. 155 gezogen.

55. Jener Gegensatz (Pkt. 51 u. 53) besteht factisch, seitdem die Kirche besteht; er ist nicht von der Dogmatik gemacht und kann und darf auch nicht von ihr, im Streben nach einem vermeintlich festeren Einheitsbegriff, aufgehoben werden. Sie soll sich nicht an der Knechtsgestalt der Kirche ärgern und den damit zusammenhängenden Gegensatz nicht wegzuschaffen suchen; ihre Aufgabe ist vielmehr, ihn zu constatiren und seine Wahrheit und Nothwendigkeit im Zusammenhange mit der Dekonomie des Heils zu erweisen.

Je nachdem man, bei den Versuchen das Problem zu lösen, sich entweder ganz auf die Seite der empirischen Kirche stellt oder die wesentliche Kirche, sie ihrer irdischen Realität entkleidend, als schlechthin unsichtbare bezeichnet, wiederholt sich der ebionitische oder der doketische Irrthum im Dogma von der Kirche. Wenn man dagegen einwendet, daß anders die Kirche Einem unter den Händen auseinanderzufallen drohe, so sollte man nicht vergessen, daß es thatsächlich doch so ist („als die Sterbenden, die doch leben“), und daß am wenigsten ein solcher Einheitsbegriff die Auflösung zu verhindern im Stande wäre.

56. Die üblich gewordene Bezeichnung: *ecclesia visibilis* und *invisibilis* ist, für die dargelegte Existenzweise der Kirche verwendet, geradezu falsch und muß irre leiten (Pkt. 30. Anmerk.). Denn die wesentliche Kirche, wie sie Art. VII der Augustana beschreibt, ist nicht bloß eine unsichtbare; und die empirische ist weder bloß die einfache sichtbare (Pkt. 27.) da sie auch alle entwickeltesten Formen kirchlichen Lebens (*traditiones humanae*. Aug. Conf. VII, 2.) umfaßt, noch ist sie die nur sichtbare, da sie auch eine unsichtbare Seite hat, sei es der Glaube, sei es Heuchelei, Aberglaube, Irrglaube und Unglaube.

## F. Das Amt der Kirche.

### a. These.

57. Mit dem Wesen und Beruf der Kirche (Pkt. 23. 45), überhaupt mit der Stellung, die sie innerhalb der Gesamt-Dekonomie des Heils einnimmt (Pkt. 5. 6) hängt es unmittelbar zusammen, daß dieselbe nicht mehr ein Amt im A. T.lichen Sinne, weder dem Wesen, noch der Aufgabe und Form nach, hat und kennt, und daß ihr dennoch ein amtlicher Dienst (*diakonia*, *ministerium*) nothwendig und auch göttlich eingestiftet ist, der da bleibet, so lange die Gnadenmittel bleiben, von denen sie gegenwärtig lebt. 2 Cor. 3, 6 ff., 5, 18 ff.

Nicht das begründet den bezüglichen Unterschied zwischen A. und N. T., daß jenes ein göttlich gestiftetes Amt hat, dieses aber nicht, sondern was für ein Amt und wie und wozu Beide es haben. Dagegen wird das Reich Gottes in

seiner zukünftigen Vollendung allerdings kein Amt mehr, weil keine Gnadenmittel, haben. Behaupten, daß das N. T. ein gleiches Amt wie das A. habe, ist Rückfall in den A. B.; leugnen, daß es überhaupt ein göttlich gestiftetes Amt habe, ist ebenso kirchenauflösende Anticipation der Zukunft.

58. Zwar ist die Kirche, als wesentliche, Organ Christi (Pft. 43) und als solches zugleich Subject und Object ihrer Selbsterbauung in dem Herrn, so daß jeder gläubige Christ kraft dieses Allen gemeinsamen Berufs dazu von Christo verordnet ist, sich selbst zu erbauen und die Brüder, und so an seinem Theil an der Erbauung des ganzen Leibes activen Antheil zu nehmen (Ephes. 4, 15. 16). Denn sie Alle sind Priester Gottes durch Jesum Christum 1 Petri 2.

59. Das sind und vermögen sie aber einestheils nicht als homogene Masse, sondern nur als Glieder des Leibes der Gemeinde Christi; und wiederum nicht als Glieder, von denen die Einen specifisch von den Anderen unterschieden, sondern die im Verhältniß zum Haupt untereinander coordinirt sind und sich gegenseitig fordern und bedingen, indem Jeder von dem Haupte bestimmte Gnadengaben, der Eine diese, der Andere jene, zu seiner Selbsterbauung und zum Frommen des Ganzen empfangen hat (Ephes. 4, 7. 16; 1 Cor. 12).

60. Anderstheils aber sind und vermögen sie das nicht ohne im Glauben fest zu halten an dem Haupte, also auch nicht ohne Gebrauch und Empfang der Gnadenmittel, die nicht dem Einzelnen als solchen, sondern der Kirche in ihrer Totalität anvertraut sind und zu deren Verwaltung der Herr die dafür insonderheit erforderlichen und geeigneten Gaben und Kräfte verliehen, indem er „Etlliche zu Aposteln, Etlliche zu Propheten und Evangelisten, Etlliche zu Hirten und Lehrern gesetzt hat, durch deren Dienst die Kirche die Aufgabe vollzieht, die sie als Ganzes ihren Gliedern zu leisten hat, damit diese bereitet seien und werden zur Ausübung je ihres Berufs für die Erbauung des ganzen Leibes (Ephes. 4, 11. 12).

61. Der Organismus ist somit, wie kein anderer, ein lebendiger, aus selbstbewußten Gliedern bestehender, von denen ein Jedes

in und mit dem Ganzen, und das Ganze in Jedem (an seinem Theil) lebt. Sein Bestand und Gedeihen ist an die Thätigkeit und gegenseitige Handreichung Aller geknüpft, aber nicht Aller auf identische Weise. Sondern, wie der Berufe überhaupt verschiedene sind, so muß auch zwischen dem Christenberuf der einzelnen Glieder und dem Beruf, den die Kirche für sie empfangen, so gewiß unterschieden werden, als jeder einzelne des ganzen Leibes bedarf, wie dieser eines jeglichen Gliedes. Dieser Beruf der Kirche ist aber befaßt in der potestas clavium, d. h. in der ihr ertheilten Berechtigung und Ermächtigung im Namen Christi und von ihretwegen die Gnadenmittel zu verwalten; es ist der kirchenamtliche Dienst am Wort und den an Sakramenten.

62. Dieses Amt ist nicht eine, sondern die Gabe des Herrn an seine Kirche, darum zwar ein Gemeingut der Kirche, aber weil ein solches, eben deshalb nicht ein Einzelgut und Einzelberuf, welchen der Einzelne nach seinem Belieben an sich zu nehmen und eigenmächtig auszuüben befugt wäre. Der Einzelne hat an diesem Recht nur Theil nicht wegen seiner persönlichen christlichen Selbstständigkeit und Gabe, sondern wegen seiner gliedlichen Gebundenheit an das Haupt und den ganzen Leib; er kann also auch nicht in jener, sondern nur in dieser Eigenschaft, also nur kraft der Kirche und beauftragt von ihr d. h. immer nur organisch ein Recht ausüben, das nicht sein, sondern der Kirche Recht ist, obgleich er bei solcher Ausübung desselben mit seiner christlichen Persönlichkeit und Gabe einzutreten hat.

63. Die hiermit gesetzte Unterscheidung des allgemeinen Christenberufes und des besonderen amtlichen Dienstes der Kirche liegt in der Natur des Organismus, insonderheit in dem Wesen der Kirche als seiender und werdender, in ihrem Verhältniß zum Haupt, und endlich in der verschiedenen Bedeutung, welche die Glieder mit ihren Gaben für den Lebensproceß haben, von dessen während der Activität die Erhaltung und das Wachsthum des Ganzen und der Einzelnen abhängt (1 Cor. 12, 4 ff., 27 ff.).

64. Diese Unterscheidung hat weder ihren Grund in einer verschiedenen Geistesmittheilung, noch ist sie zu verwechseln mit dem

Gegensatz von Amt und Gemeinde in der verfaßten Kirche, sie ist überhaupt keine specifische, sondern eine organische und beruht in dem der Kirche für ihr gegenwärtiges Stadium immanenten Gegensatz des Leibes, als ganzen, und seiner einzelnen Glieder, die jedoch Beide sich dermaßen bedingen, daß die Kirche als ganze sich nur bethätigt und gedeiht, indem jedes einzelne Glied an seiner Stelle mit seiner Gabe thätig ist, und daß wiederum jedes Glied seinen Beruf nur zu erfüllen und in gliedlicher Gemeinschaft mit dem ganzen Leibe zu bleiben vermag, indem die Kirche ihren Beruf treu der Weisung des Herrn ausübt.

65. Auch hebt diese Unterscheidung die Einheit der Kirche nicht auf. Sie hat dieselbe vielmehr zugleich zur Basis, zur Richtschnur und zum Ziel; es bleibt Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe; Ein Leib, Ein Geist und Eine Hoffnung des Berufs. Sie kann nur bestritten werden, wenn man leugnet, daß die Kirche von Hause aus ein Organismus ist, wenn man nicht zugestehet, daß dieselbe nicht bloß in ihren einzelnen Gliedern existirt, sondern zugleich eine von den Einzelnen unabhängige, aber für sie göttlich gesetzte objective Macht ist, die den Einzelnen, „zeugt und trägt durch das Wort Gottes“ (Pft. 10) und wenn man die constitutive Bedeutung der Gnadenmittel für den Glauben nicht im Auge behält.

Das Amt hält in der Christenheit die dem Glauben so nöthige und tröstliche Idee der Objectivität der Kirche und der ihr von Gottes wegen allein zustehenden und auch wirklich zuertheilten Berechtigung zur Verwaltung der Gnade Gottes aufrecht. Das ist der Werth und die Bedeutung desselben für den Christenstand und — Beruf, so wie umgekehrt dieser die *conditio sine qua non* für die rechte und gedeihliche Führung des Amtes ist.

66. Zur nähern Bestimmung dessen, was das Amt ist, und woher es stammt, will vor Allem, wie wir es oben bei der Feststellung des Begriffs der Kirche gethan (Pft. 1—3), auch zwischen dem Amt in seiner einheitlichen und sich stets gleichbleibenden Wesensbestimmtheit und in seiner mannigfaltigen und wechselnden empirischen Gestaltung, also zwischen Amt und Amts-

thum unterschieden sein. Nach jener Seite gehört es zur wesentlichen Kirche und ist *juris divini*, nach dieser zur empirischen und ist *juris humani*. Wir haben es hier lediglich mit dem Amte in seiner Wesenheit zu thun.

67. Aber auch hiebei will, was gewöhnlich unterlassen wird, von der Befähigung und Ermächtigung zur Ausübung des Amtes der innere Rechtsgrund, und die Herkunft der Amtsvollmacht selbst unterschieden und diese zuvörderst ins Auge gefaßt sein.

68. Demgemäß stammt das Amt aus dem Amte Christi und seines Geistes (ist „ein Amt, dadurch der heilige Geist wirkt“ Apol. p. 261; Concordform. p. 602), ruht in der durch die Gnadenmittel sich vermittelnden Gnadengegenwart Christi in seiner Kirche, und besteht in dem ihr von Christo verliehenen Recht und in der Macht (*jus et potestas*) zur organischen Verwaltung der Gnadenmittel in seinem Namen.

Matth. 28, 18 ff. begründet der Herr sein Mandat (v. 19) mit dem Zeugniß von seiner Gewalt (v. 18) und mit der Verheißung seiner Gegenwart bis ans Ende der Tage (v. 20). Das Mandat ist nicht den Aposteln allein gegeben, erlischt nicht mit ihnen, sondern erst mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, und setzt somit das Amt als bis dahin bleibendes ein.

Unsere symbolischen Bücher identificiren das Amt mit Recht mit der *potestas clavium* und bezeichnen es als *ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta* (p. 39. 156. 288.) oder als *potestas seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta* p. 63. 334. u. s. w.

69. Das Amt ist göttlich eingesetzt, als ein *beneficium seu gratia, non iudicium seu lex* (Apol. p. 185); es ist von Christo gestiftet gleich wie die Kirche und in und mit ihr gleichzeitig ins Dasein gerufen und in Wirksamkeit gesetzt. Es ist seine Stiftung, denn 1) hat er das zu Verwaltende eingesetzt, die Gnadenmittel, 2) hat er den Auftrag, sie zu verwalten, ertheilt, 3) hat er verheißt, daß es seiner Kirche nie an den zur Ausrichtung seines Auftrags befähigenden Gaben fehlen solle, und 4) hat er durch

Verufung feiner Apoftel der Kirche die urbildliche Weifung gegeben, fort und fort geeignete Perfonen mit der Führung des Amtes zu betrauen.

Ad 1) Conf. Aug. V: „Gott hat das Predigtamt eingeſetzt, Evangelium und Sakrament gegeben, dadurch er, als durch Mittel, den heiligen Geiſt giebt.“ Die Apologie nimmt es ſo ſtrict mit der Behauptung der göttlichen Einſetzung des Amtes, daß ſie ſogar ſich dazu verſtehen will, daß ſelbe ein Sakrament zu nennen, weil das *«ministerium verbi* (wie dieſe) habet *mandatum Dei et habet magnificas promissiones* (p. 203).

Ad 2) Die ſymboliſchen Bücher beziehen durchweg und mit Recht die den Apofteln von dem Herrn gegebenen Aufträge und Verheißungen auf das Amt der Kirche überhaupt. S. p. 63, 333. ff. u. a. m.

Ad 3) Das Predigtamt iſt an dem Ort, da Gott ſeine Gaben giebt ꝛ. Artt. Smalc. Anfang p. 333 und 341.

Ad 4) An dem Apoftolat wollen zwei Seiten unterſchieden ſein: die eine haftet an der Perſon der Apoftel und kraft derſelben waren ſie bei Lebzeiten und ſind ſie geblieben durch ihr hinterlaſſenes Wort die Gründer und Säulen der ganzen Kirche aller Zeiten und die normirende kanoniſche Autorität aller kirchlichen Amtsverwaltung; nach der andern waren ſie die erſten Jünger des bleibenden Kirchenamtes, deſſen Beſtehen nicht bedingt iſt durch ihr Hinſcheiden, weil der Herr, ſein Auftrag und ſeine Kirche geblieben iſt. „Das Predigtamt, ſagen die Artt. Smal., kommt vom gemeinen (gemeinſamen) Beruf der Apoftel her.“ p. 330.

70. Das Amt des N. T. iſt nicht gebunden, wie das des A. T., weder an ein ſtandesmäßiges Inſtitut, noch an eine beſtimmte Form der Perſonenſetzung, noch weniger an eine beſtimmte Gattung von Perſonen<sup>1)</sup>, ſondern es iſt der Kirche in ihren Totalität, d. h. dem geiſtlichen Leibe Chriſti gegeben<sup>2)</sup> und zwar als ein ihr inhärentes Recht, die dazu Geeigneten mit ſolcher Vollmacht im Namen Gottes zu betrauen<sup>3)</sup>, und als eine ihr auferlegte Pflicht, dafür zu ſorgen, daß jederzeit Perſonen zu ſolchem Dienſt autorisirt werden<sup>4)</sup>, und darüber zu wachen, daß ſie das Amt nach dem Willen des Herrn und der Norm der Apoftel führen<sup>5)</sup>.

1) *Ministerium novi testamenti non est alligatum locis et personis, sicut ministerium leviticum, sed est dispersum per totum orbem terrarum et ibi est, ubi Deus dat dona sua.* Artt. Smalc. p. 333.

2) *Claves sunt officium et potestas ecclesiae a Christo data, . . . daſ. p. 321 u. 341 non tantum certis personis.* „Ad haec necesse est, fateri, quod claves non ad personam unius certi hominis, sed ad ecclesiam (der ganzen Kirche) pertineant . . . Christus tribuit principaliter claves ecclesiae et immediate; sicut et ob eam causam ecclesia principaliter habet jus vocationis.“ p. 333.

3) „Nam ubicunque est (vera) ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii. Quare necesse est ecclesiam retinere ju svocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana autoritas ecclesiae eripere potest cet.“ (341).

4) „Habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum esse nobis debet, quod scimus Deum approbare ministerium illud et adesse in ministerio.“ Apol. 203.

5) „1. Cor. 3 machet Paulus alle Kirchendiener gleich und lehret, daß die Kirche mehr ſei, denn die Diener“ Artt. Smalc. p. 330. „Hic (im Dienſt am Wort) necessario et de jure divino debent eis (episcopis) ecclesiae praestare obedientiam. Verum quum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet.“ (Conf. Aug. p. 64). „Non est enim mandatum cum libera, ut vocant, sed cautio de rato“ (ſ. den deutſchen Text Apol. p. 289). S. beſonders Artt. Smalc. p. 335, 38. ff. (»ne ecclesiae eripatur facultas iudicandi et decernendi ex verbo Dei« p. 339.) und 342, 72.

71. Indem Chriſtus der alleinige Quell und Grund ſowohl der Amtsvollmacht ſelbſt, als der zu ihrer Ausrichtung erforderlichen geiſtlichen Befähigung iſt, und indem ſeine Kirche die primäre und bleibende Inhaberin dieſer Vollmacht, und als ſolche allein berechtigt iſt, aber auch verpflichtet, für die organiſche Ausübung des Amtes durch Prüfung, Wahl und Ermächtigung der geeigneten Perſonen zu ſorgen, ſind die Träger des Amtes zugleich Diener Chriſti und der Kirche, handeln

zugleich im Namen und Auftrag Beider, Christi und seiner Kirche, aber Beider nicht gleicherweise; denn sie haben das Amt wohl durch Menschen, aber nicht von Menschen, sondern von Christo. Darum haben sie auch dasselbe Mandat, das die Apostel hatten, aber weder in der unmittelbaren, persönlichen, noch in der normirenden Weise, wie diese. Denn für die Wahrheit und Wirkungskraft ihres Thuns bürgt weder die persönliche Christlichkeit, noch die Amtlichkeit, sondern lediglich die Schriftmäßigkeit desselben.

*Ministri funguntur vice Christi, non repraesentant suam personam, juxta illud: qui vos audit, me audit. Luc. 10, 16. Apol. 162.*

*«Nec valet illud ministerium propter ullius personae auctoritatem, sed propter verbum a Christo traditum.» (Artt. Smalc. 333).*

72. Das Amtsthum d. h. die der freien Einrichtung der Kirche anheim gegebene, verschiedenartige Formation und Constitution der Amtsverwaltung, gehört zur Kirchenordnung, aber das Amt in seiner Wesenheit gehört, wie auch die Kirche und gleicherweise wie diese zur Heilsordnung. Denn obgleich das Amt des N. T. schlechterdings nichts mehr zu schaffen hat mit einer, sei es an die Personen, sei es an ihr Thun gebundenen priesterlichen Heilsmittelvermittlung — denn es ist so wenig Gnadenmittel, wie die Kirche, — so ist es dennoch ein organischer Dienst, durch welchen, um der verwalteten Gnadenmittel willen, die Gabe und Wirkung des Geistes und der Gnade vermittelt wird. Insofern also, weil nur das gepredigte Wort und die verwalteten Gnadenmittel Verheißung haben, gehört es zur Heilsordnung.

*«Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta.» (Conf. Aug. Art. V).*

*«Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant Spiritum Sanctum dari non per verbum, sed propter suas quasdam praeparationes, si sedeant otiosi, taciti, in locis obscuris, exspectantes illuminationem, quemadmodum olim*

*ἐνδοξασταὶ docebant et nunc docent Anabaptistae.» (Apol. p. 203).*

### b. Antithese.

73. Dieser evangelische Begriff des Kirchenamtes ist mit der Apologie (a. a. O.) gegen die hierarchische Bergeschlichung, und gegen die collegialistische Verflüchtigung desselben in Schutz zu nehmen.

74. Das Amt ist nicht ein besondrer Stand in der Kirche durch eine besondere Geistesmittheilung neben der allgemeinen gestiftet, und ist überhaupt weder eine Emanation, noch eine Fortsetzung des eigentlichen Apostolats mit apostolischer Dignität und Autorität.

75. Denn die Wirkungskraft der Gnadenmittel ist nicht an die vermeintliche Legitimität der Amtsträger und an die Intention derselben, sondern an das Wort und die Verheißung Christi und an das Dasein seiner Kirche gebunden<sup>1)</sup>. Und ebenso ist der ununterbrochene Fortbestand der Kirche nicht durch die fingirte *successio episcopalis*, sondern dadurch allein bedingt, daß sie „beständig bleibe in der Apostel Lehre.“

1) *«Sicut in casu necessitatis absolvit etiam laicus et fit minister ac pastor alterius» Artt. Smalc. Anhang p. 341.*

*«Mutuum colloquium et consolatio fratrum.» das. p. 319.*

76. Aber nicht weniger wird das Amt mit dem Amtsthum verwechselt und in seinem Wesen verkannt, wenn man die gewöhnliche collegialistische Uebertragungstheorie auf dasselbe anwendend, es um der äußeren Ordnung willen da sein läßt, und seinen Ursprung aus dem natürlichen Gegensatz von Mittheilenden und Empfangenden, oder aus dem geistlichen Gegensatz der verschieden vertheilten Gaben herleitet.

77. Denn die Ordnung schafft nicht das Amt, sondern ordnet nur die Verwaltung desselben, und ebenso sind die Gaben von dem Herrn gegeben nicht zur Schöpfung des Amtes, sondern für die geeignete Ausübung des von ihm gestifteten. Jene Ableitung zeigt darum nur, wie entweder die Kirche die Amtsverwaltung einrichtet, oder wie es zur persönlichen Amtsbefähigung kommt, aber für den Ursprung und Begriff des Amtes selbst ist damit noch nichts

gewonnen und von einer göttlichen Einsetzung desselben kann dabei nur abusive die Rede sein.

78. Aber die Kirche hat ein Amt, nicht weil sie gläubige oder geistlich begabte Personen, sondern weil sie die Gnadenmittel und das Mandat des Herrn hat. Das verkemnt in seiner Weise der Hierarchismus und der gewöhnliche Collegialismus. Beide, so sehr sie auch von entgegengesetzten Punkten ausgehen, kommen doch darin zusammen, daß das Amt hinter den Personen verschwindet; denn beide verlegen den Schwerpunkt in das Persönliche, nur die Einen hierarchisch, die andern charismatisch.

79. Eben deshalb kann endlich auch das Amt nicht aus dem allgemeinen Priesterthum aller Christen hergeleitet und als Emanation, Concentration oder Organisation desselben bezeichnet werden. Denn:

1) liegt das Amt zwar innerhalb des allgemeinen Priesterthums, weil innerhalb der wesentlichen Kirche, aber seine Vollmacht fällt nicht mit dem Christenrecht zusammen; denn jene ist ein Recht der Kirche, dieses ein Recht der Person, dieses ist darum schlechterdings gebunden an den persönlichen Glauben des Einzelnen, jene dagegen nicht an den Glauben des Amtsträgers, so widerspruchsvoll und seelenverderblich die glaubenslose Amtsführung auch ist.

2) Auch ist das allgemeine Priesterthum nicht die ursächliche Voraussetzung und Quelle des Amtes, wohl aber die persönliche Voraussetzung oder christliche Qualifikation zur gedeihlichen Amtsführung.

3) Auch berechtigt dasselbe nicht an sich schon zum amtlichen Dienst noch verzichtet der einzelne gläubige Christ dem geordneten Amte gegenüber auf die Ausübung irgend welcher seiner christlich-priesterlichen Rechte. Vielmehr soll ihm das Amt dazu dienen, daß er von denselben immer volleren und reicheren Gebrauch mache.

4) Wenn darum der einzelne Christ in casu necessitatis vollzieht, was dem Amte der Kirche zukommt, so thut er es mit Recht, weil in dem gegebenen Nothstande die Kirche momentan lediglich in ihm repräsentirt ist, aber er handelt dann auch kraft des der Kirche inhärenten Amtes. Soll er dagegen in solchem Falle kraft des allgemeinen Priesterthums der

Christen gehandelt haben, wie man gewöhnlich behauptet, so macht man die Wirkungskraft seines Wortes oder Thuns abhängig von seinem Glauben; denn christliches Priesterrecht haben nur die Gläubigen.

5) Endlich bewährt auch die Geschichte unsern Satz, indem sie zeigt, wie die Gleichgültigkeit gegen die Bedeutung des Amtes oder die Unterschätzung desselben nicht etwa mit der Indifferenz gegen das allgemeine Priesterthum, sondern (wie z. B. die Quellen satfam beweisen) vielmehr mit einer Ueberspannung des letzteren und gleichzeitig mit der Geringschätzung der Gnadenmittel Hand in Hand geht\*).

## G. Die organisirte Kirche oder das Kirchenthum.

80. Unter Kirchenthum verstehen wir die Kirche in ihrer jedesmaligen empirischen Gestaltung und Erscheinung, d. h. den Complex derjenigen Formen, in denen sie im Cultus, wie im Leben, sei es didaktisch oder liturgisch oder pädagogisch die Gnadenmittel verwaltet, und derjenigen Ordnungen, in denen sie sich verfaßt und durch welche sie jene ihre Lebensthätigkeiten regelt, leitet und schützt, — mithin Alles das, was die sogen. officiellen Kirchenordnungen und Gesetze in sich beschließen.

81. Die Kirche kann sich so organisiren und constituiren ohne dadurch etwas an ihrer Innerlichkeit und Wahrheit einzubüßen, theils weil sie ein innerer Organismus ist, der mit seiner Fülle von Kräften, Gaben und Aufgaben für eine articulirte Organisation angelegt und bestimmt ist, theils weil sie ihrem Wesen nach nicht eine bloß unsichtbare ist (Pkt. 25); sie muß es auch, sowohl um ihrer Selbsterbauung, als um ihres Standes und Berufes willen in der Welt; aber sie darf dies auch nur so thun, daß sie dadurch nichts an ihrem Wesen ändert.

82. Daraus ergiebt sich, daß ihre Organisation, sowohl was

\*) Will man übrigens zwischen einem objectiven allgemeinen Priesterthum und einem subjectiven des einzelnen gläubigen Christen unterscheiden, dann stele diese Unterscheidung, die ich mir dem Sprachgebrauch der Schrift gegenüber nicht aneignen kann, der Sache nach mit der von uns oben gemachten zusammen und dann wollen unsere Bemerkungen natürlich nur gegen das Priesterthum im letzteren Sinne gerichtet sein.



das Daß, als auch was das Wie derselben anlangt, 1) keine willkürliche und zufällige, sondern eine nothwendige und zwar eine solche ist, die sich an die wesentliche Kirche als an ihre Norm und ihre Seele gebunden weiß, da eben diese sich in ihr bethätigen und gestalten will und da ohne dieselbe die empirische Kirche gar nicht wäre; und 2) daß diese Organisation, so weit sie frei gebildetes Werk der Kirche ist, immer nur *jure humano* besteht, daß mithin die Kirche niemals den Schwerpunkt ihrer Existenz in dieselbe verlegen kann, ohne sich selbst untreu zu werden.

83. Wir treten damit einerseits derjenigen collegialistischen Anschauung entgegen, welche die kirchliche Ordnung, weil sie eine menschliche ist, als eine willkürliche betrachtet und sie deshalb auch dem Belieben der Menge und dem Wechsel der Tagesmeinungen unterstellt haben will; andrerseits der hierarchischen, welche allen Instituten und Ordnungen einen sakramentalen Charakter vindicirt und dieselben als zum Heile nothwendig hinstellt, weil sie sie auf vermeintlich göttliche und apostolische Vorschriften zurückführt oder der anordnenden Kirche als solcher apostelgleiche Autorität zuschreibt.

S. Conf. Aug. Art. XV u. a. m.

84. Vielmehr will an der Kirchenordnung A) das Gegebene und Bleibende und B) das frei Gebildete, eventuell Wechselnde unterschieden sein. Jenes ist das mit dem Wesen und Beruf der Kirche unmittelbar Gesezte; dieses das ihrer bildenden und ordnenden Triebkraft und Produktionskraft Anheimgegebene, dem Wechsel der äußeren kirchlichen Verhältnisse Unterworfenene.

85. A. Das Erste anlangend, so erwachsen der Kirche a) aus ihrem Lebensverhältniß (zu Christo) und b) ihrem Berufsverhältniß (zur Welt) gewisse bleibende Normen und Directiven ihrer Ordnung; aber aus beiden mit verschiedener Bedeutung und Geltung für sie, wie ja auch beide einander nicht coordinirt sind (Pft. 41).

86. a. Kraft ihres Verhältnisses zu Christo ist der Kirche die Heilsordnung sammt den Heilmitteln eingeboren, deren

schriftgemäße Aufrechterhaltung und Verwaltung den Kern und die Aufgabe aller ihrer verschiedenen Lebensthätigkeiten bildet. Von daher hat sie sich darum auch die bleibenden Normen und unwandbaren Grundzüge für die Organisation dieser Thätigkeiten geben zu lassen und darf von dieser nicht abweichen, wenn sie als empirische sich nicht von sich, als der wesentlichen, und von Christo loslösen und so sich selbst als Kirche aufheben will.

Es ist nicht in das Belieben der Kirche gestellt, ob und was sie zu predigen, ob und wie sie heilskräftig die Sacramente zu verwalten hat, sondern sie thut das auf den Willen des Herrn und darf es darum auch nur nach seinem Willen thun.

87. Die Heilsordnung ist aber von der Heilsoffenbarung, als Geschichte und Lehre, schlechterdings nicht zu trennen, darum ist die Aufstellung einer schriftgemäßen Lehrnorm (gleichviel ob einer schon fest formulirten oder noch nicht, und ob einer mündlich tradirten, oder schon schriftlich fixirten) die Hauptaufgabe der sich organisirenden Kirche. Denn in der Lehrnorm sagt die Kirche aus, was und wie sie nach der Schrift glaubt und bekennt, und wiederum wie sie glaubt und bekennt, so predigt und catechisirt sie, so hält sie Gottesdienst und übt Seelsorge und Bucht, und so constituirte sie auch ihre Verfassung.

So wird, Act. 2, 42 von der sich eben erst organisirenden Gemeinde das „Bleiben in der Apostel Lehre“ als Erstes vorgeordnet (s. auch Röm. 6, 17; 1 Tim. 6, 3; 2 Tim. 1, 13; Tit. 2, 1), und so stellen auch unsre symb. Bücher die *pura et certa doctrina*, das *consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum* durchweg voran.

88. Wegen dieser Stellung, die das Bekenntniß — als Ausdruck des Glaubens und Träger der Lehrnorm — rückwärts zum Worte Gottes und zum Glauben, vorwärts zu allen Lebensthätigkeiten der Kirche einnimmt, ist die organisirte Kirche so gewiß Kirche des Bekenntnisses, und wird das so lange sein und die Basis ihres äußeren Bestandes darin sehen wollen, als sie Kirche des Glaubens sein und bleiben, d. h. den innigen Lebenszusammenhang mit dem, was sie wesentlich ist und um dessentwillen sie überhaupt ist, nicht vernachlässigen noch aufgeben will. Ihre

Einheit, d. i. ihre Existenz, ist, weil innerlich durch die Einheit des Glaubens, äußerlich durch die des Bekenntnisses bedingt; und erst unter dieser Voraussetzung vermag sie die größte Mannigfaltigkeit in der Gestaltung ihrer Thätigkeiten (Predigt, Cultus, Zucht, Verfassung) nicht nur zu ertragen, ohne an ihrem Wesen etwas einzubüßen, sondern kann dieselbe frei walten lassen, um die Fülle ihres Wesens immer vielseitiger zu expliciren.

«Et haec ecclesia proprie est columna veritatis, retinet enim purum evangelium cet.» (Apol. p. 155). S. auch Art. Smalc. Anhang p. 133, 25.

«Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum; nec necesse est» cet. Conf. Aug. Art. VII. «Nos de vera, hoc est, spirituali unitate loquimur, sine qua non potest existere fides in corde seu iustitia cordis coram Deo.» Apol. p. 158. S. auch Form. Conc. p. 553, 703.

89. b. In ihrem Verhältniß zur Welt findet die Kirche die göttliche Welt- und Schöpfungsordnung vor mit den ihr immanenten Gesetzen und der in den verschiedenen natürlichen Verhältnissen geschichtlich gewordenen Gestalt. Diese hat sie zwar zu heiligen, mit ihrem Geiste zu erfüllen und demselben gemäß zu verwenden, indem sie sie in ihren Dienst nimmt, aber gegen dieselben verstoßen und sie eigenmächtig durchbrechen darf sie nicht; sie hat sie vielmehr insofern zu respectiren, als sie sich für verbunden erachtet, in der Gestaltung ihrer Thätigkeiten und Ordnungen jenen socialen oder ethischen, psychologischen, logischen oder aesthetischen Ordnungen, Rechten und Gesetzen die ihnen gebührende Rechnung zu tragen. S. Aug. Conf. Art. XII. Apol. p. 215 ff.

90. Somit hat die Kirche nach der Norm der Heilsordnung und unter Beobachtung der Naturordnung ihre Organisation zu vollziehen. Aus beiden empfängt sie gewisse, heilsnothwendige, constitutive und natürlich nothwendige Grundzüge, die zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen sich gleich bleiben und die sie nicht aufgeben kann, ohne gegen ihr Wesen oder gegen ihren Beruf zu verstoßen. Wo ihr aber Conflict entstehen sollten (was immer nur durch Schuld der Menschen geschehen kann), da

müßte sie aufhören zu sein, was sie ist, wollte sie die Gesetze der Schöpfungsordnung maßgebend sein lassen für die Heilsordnung und dem Mißbrauch der ersteren die letzteren zum Opfer bringen.

91. B. Unter den bezeichneten Bedingungen, Normen und Regulativen kommt aber die weitere Ausgestaltung, Einrichtung und relative Fixirung der Formen des kirchlichen Handelns, Lebens u. s. w. nicht ohne menschliche Freithätigkeit zu Stande. Wie dieselbe überhaupt von dem welt- und zeitgeschichtlichen Verlauf der Kirche und damit von nationalen, temporalen, localen Einflüssen u. a. m. abhängig ist, so ist sie auch dem freien Ermessen der Kirche anheimgegeben und unterliegt der Entwicklung und dem Wechsel. Die so entstehenden „*traditiones humanae*“ haben aber nur dann auf Geltung Anspruch zu erheben, wenn sie sich als in Einklang befindlich mit den oben angedeuteten Normen und Principien kirchlicher Selbstorganisation erweisen und dürfen überhaupt nicht als an sich um des Heils willen nothwendige geltend gemacht werden.

«Ad veram unitatem, dicimus, non esse necessariam similitudinem rituum humanorum, sive universalium sive particularium, quia iustitia fidei non est iustitia alligata certis traditionibus.» (Apol. p. 158.)

Docent, quod ritus illi servandi sint, qui *sine peccato* servari possunt et prosunt ad tranquillitatem et bonum ordinem in ecclesia . . . De talibus rebus tamen admoventur homines, *ne conscientiae onerentur*, tamquam talis cultus ad salutem necessarius sit.» (Conf. Aug. XV.)

92. Aus dem Verhältniß der Kirche zu ihrem geschichtlichen Verlauf ergiebt sich für diese ihre Arbeit zuvörderst, daß sie nicht der schlechten Freiheit Raum geben darf, die immer wieder von vorne anfangen will. Sie hat vielmehr im Interesse der Geschichtlichkeit das als ein ihr zugefallenes Erbe zu wahren, was einmal einen dem Wesen der Sache entsprechenden, relativ vollendeten Ausdruck gewonnen hat, und soll nicht vergessen, daß der Herr der Kirche seine Gaben nicht nur simultan, sondern auch successiv verschieden vertheilt, und daß, was er einer Zeit verliehen, er dieser für alle späteren Zeiten der Kirche gegeben haben will.

93. Ferner aber hat sie im Gegensatz zur falschen Geschichtlichkeit daran zu halten, daß sie selbst eine werdende ist, und daß ihre Ordnungen alle ebenso entwicklungsfähig als bedürftig sind. Denn Wesen und Erscheinung der Kirche, Kirche und Kirchenthum, decken sich an keinem Punkte absolut. Ueberhaupt kann die Kirche einer gegebenen Gegenwart nur dann lebendige Bewahrerin des Ueberkommenen sein, wenn sie sich kraft ihrer Freiheit und Selbstständigkeit zugleich als Bildnerin desselben erkennt und erweist.

94. Endlich folgt daraus, daß die Kirche, weil sie noch im Fleische lebt und die Sünde d. h. auch das der Ordnung Widerstrebende um sich und an sich hat, ihrer gesammten Organisation nothwendig auch eine rechtliche Gestalt und die Form des Gesetzes geben wird, so daß Jeder, der zur Kirche gehört, sich auch dieser rechtlichen Ordnung untergiebt. Das widerspricht nicht ihrer Freiheit und ist selbst als eine Folge ihrer Anerkennung der bestehenden göttlichen Weltordnung zu betrachten, die allenthalben die Form des Gesetzes hat. (Doch s. den folg. Pkt. 96 ad 3).

95. Indem die Kirche demgemäß nicht bloß ihre Lebensthätigkeiten ordnet, sondern sich selbst als irdische Gemeinschaft konstituiert, bildet sie rechtlich geordnete Lokalgemeinden, deren Complex die Kirche in ihrer empirischen Gestalt und Erscheinung ist. Diese Kirche, als rechtlich geordnete Gesamtgemeinde oder als der empirische Leib der Gemeinden (*societas externa, politia canonica*), ist allerdings erst nach den Gemeinden da, aus denen sie besteht, während die wesentliche Kirche, der sümlich-übersümliche Leib Christi, die Mutter aller Gemeinden, die Seele der empirischen Gesamtkirche und der allzeit und allenthalben identische Gegenstand des Christenglaubens ist.

96. Bei der großen Bedeutung, die das Kirchenthum für den irdischen Bestand und Fortbestand der Kirche hat, darf diese doch nie vergessen, daß jenes nur um der wesentlichen Kirche willen da ist und daß sie selbst nicht eine Gesetzesanstalt, sondern eine Gnadenstiftung ist. Nach diesem Grundsatz hat:

1) die Kirche sich stets eine freie Stellung zu ihrer

Ordnung zu bewahren, da sie für dieselbe wohl göttliche Namen, Stiftungen und Directiven, aber keine göttlich eingesetzten Formen empfangen hat. Es giebt keine absolute Form der Lehrweise, des Cultus, der Zucht, der Verfassung. Sie hat deshalb zu unterscheiden, nicht so sehr zwischen Heilsordnung und Kirchenordnung, sondern innerhalb der Kirchenordnung hat sie zu unterscheiden zwischen dem, was ihr durch die Gnadenordnung und dem, was ihr durch die Naturordnung gegeben ist, und demgemäß weiter zwischen dem, was in ihr *juris divini* und was *juris humani* besteht. (S. oben Pkt. 89 ff.).

2) Es ist die Kirche verpflichtet, da und dann, wo und wann ihre Wahrheit und ihr Wesen in ihren bewährten Formen und Ordnungen angetastet wird, diese aufrecht zu erhalten, denn wie keine absoluten Formen, so hat und kennt sie auch keine absoluten *Adiaphora*. (Form. Conc. p. 551 ff. u. 697 ff.)

3) Endlich hat die Kirche ihre Ordnung nicht im Geiste und Sinne weltlicher Herrschaft aufzustellen und zu handhaben. Auch hiebei muß sie kund geben, weß Geistes Kind sie ist und darf keinem Zweifel darüber Raum lassen, daß sie nicht eine *politia externarum rerum, sicut aliae politiae*, sondern *principaliter* eine *societas fidei et Spiritus Sancti* ist. S. Apol. p. 156, 23 ff.

## H. Die Kirche und die Kirchen.

97. Bei einer normalen Entwicklung würde die Kirche, wie das apostolische Zeitalter beweist, sicherlich auch in einer Mannigfaltigkeit eigenthümlicher Kirchengestalten, bedingt durch den Unterschied der Gnadengaben und der Persönlichkeiten, der Völker und Zeiten, sich dargestellt haben; denn ihre Einheit ist keine todte, sondern eine lebendige. Aber verschiedene Confessionen hätte es nicht gegeben, denn die Einheit des Glaubens und des Bekenntnisses auf dem Grunde der heil. Schrift würde die gemeinsame Basis der verschiedenen Individuationen der Kirche und das sie alle fest und frei umschließende Band gebildet haben.

98. Jetzt aber ist es nicht so; die äußere Einheit ist gebrochen, weil die innere fehlt. Die Sünde, die in die Ent-

wicklung eingedrungen, hat die Trennung der Kirche in Confessionen verschuldet, indem sie Unterschiede hervorgerufen hat, die tief in den Grund und das Wesen derselben eingreifen; denn das ist der Kirche wesentlich, Kirche des Bekenntnisses zu sein. Sie hat es verursacht, daß man sich nicht allgemein und gleicherweise der alleinigen Norm des göttlichen Wortes unterworfen hat; sie hat trübend, hemmend und zerstörend auf die den Confessionen verliehenen Gnadengaben eingewirkt; sie hat endlich den natürlichen, geschichtlichen Factoren einen maßgebenden Einfluß auf den Glauben und das Leben der Kirche eingeräumt.

99. Zwar besteht trotz dessen noch die innere, unsichtbare Einheit der Gläubigen aller Confessionen fort und diese kann auch nicht aufgehoben werden, aber das eben ist das Abnorme, daß die Einheit eine nur unsichtbare ist; und so weit sie eine noch erkennbare ist — in den ökumenischen Symbolen, die den historischen Unterschied von katholischer Christenheit und häretischen Secten begründen, — reicht dieselbe nicht aus, und vermag ebenso wenig die Trennung aufzuheben, wie sie diese zu verhüten vermocht hat. Denn theils gehen die trennenden Unterschiede über jene Symbole hinaus und beziehen sich auf Glaubensfragen, die erst in der spätern Entwicklung der Kirche zu Tage getreten, theils wirken sie wiederum auf jene zurück und lösen auch die in ihnen gegebene Einheit mehr oder weniger wieder auf.

100. Die Confessionen sind getrennt, nicht weil sie ein verschiedenes Kirchenthum oder je ein anderes *donum* haben, sondern weil sie im Wesen, im *πνεῦμα* differiren. Die Ursache der Trennung liegt in der Alteration des Grundverhältnisses (zu Christo) und besteht in einer verschiedenen ethisch-religiösen Bestimmtheit des Heilsglaubens. Diese Verschiedenheit im Princip hat erst die Differenz im Bekenntniß und weiter eine solche Unterschiedenheit des Kirchenthums zur Folge, die eine gegenseitige Ergänzung oder einen unmittelbaren Austausch der Gaben und Ordnungen unmöglich macht.

101. Es ist möglich, daß alle Confessionen irren, d. h. daß keine in ihrem Princip und in der Substanz ihres Be-

kenntnisses die Wahrheit und Reinheit apostolischen Christenthums und Kirchenthums mehr darstelle, sondern jede nur mehr oder weniger, nach der einen oder andern Seite getrübt und entstellt. In so hohem Grade auch ein solcher Zustand den Bestand der Kirche selbst bedrohen würde, a priori läßt sich doch nicht behaupten, daß er unmöglich sei. Sollte dem aber faktisch so sein, dann ist auch der Kirche durch keine Vereinigung aller oder einiger Confessionen zu helfen, das müßte den Schaden nur noch ärger machen; dann kann die Einheit nur hergestellt werden durch Rückkehr zur Wahrheit d. h. durch eine radikale Reformation der Kirche aus dem gesunden und vollen Princip apostolischen Glaubens und Zeugnisses heraus.

102. Die lutherische Kirche hat aber von Anfang an das wohlbegründete Bewußtsein gehabt, daß der Herr durch den Dienst Luthers seiner Christenheit eine solche Reformation schon geschenkt hat, und daß sie in ihrem Princip (nach der näheren Bestimmtheit seiner beiden Seiten, der materialen und formalen) und in der demgemäß entwickelten Substanz ihres Bekenntnisses die apostolische Wahrheit lauter und rein, darum auch das wahrhaft katholische Einheitsband der Kirche Christi in sich trage.

103. Das ist ihr aber gegeben nicht als dieser gesonderten Gemeinschaft, auch nicht als ein besonderes Charisma, das etwa mit ihrem occidentalischen, oder speciell germanischen Charakter zusammenhängt — wie von der eigenthümlichen Gestalt ihres Kirchenthums allerdings gesagt werden muß — sondern das verdankt sie ihrem Lebenszusammenhange mit der ganzen Kirche, das ist also auch in ihr der ganzen Christenheit gegeben, gehört dieser an, ohne an das empirische lutherische Kirchenthum gebunden zu sein, und steht und fällt lediglich mit dem Christenthum d. h. mit der wesentlichen Kirche selbst, die nicht fallen kann und wird.

104. In Folge der abnormen Entwicklung ist somit zu dem zeitweilig normalen Gegensatz von wesentlicher und empirischer Kirche der anomale von wahrer und falscher Kirche hinzugekommen, — ein Gegensatz, der natürlich nur auf Seiten der erscheinenden Kirche zu Tage treten kann und mit dem das ausgesagt

werden soll, daß die natürliche, aber die Wahrheit und Einheit nicht aufhebende Incongruenz (Pkt. 53), die zwischen der wesentlichen und empirischen Kirche, d. h. also auch zwischen dem Worte Gottes und dem formulirten Bekenntniß besteht, nun zu einer widernatürlichen Spannung und zu einem verschuldeten Widerspruch geworden ist, in Folge dessen die empirische Kirche sich selbst eben so weit von der wesentlichen und diese von sich ausschließt, als sie den Irrthum grundsätzlich und bekenntnißmäßig in sich einschließt.

105. Weil aber die wesentliche Kirche ihre Glieder (die Gläubigen) in allen Confessionen hat, weil ferner die lutherische Kirche selbst keineswegs die adäquate oder gar vollendete Erscheinung von jener ist, darum darf dieselbe weder sich als die Kirche allein bezeichnen, noch den andern Confessionen den Namen Kirche schlechtweg absprechen, so lange diese sich noch zu den ökumenischen Symbolen bekennen. Wohl aber hat sie das Recht, sich als die Kirche des reinen, schriftmäßigen Bekenntnisses zu bezeichnen. Und weil sie das ist, weil die wesentliche Kirche zur Zeit in ihrem Bekenntniß allein den wahren (wenn auch noch nicht intensiv und extensiv vollkommenen) Ausdruck ihres Glaubens hat, darum darf und muß von ihr gesagt werden, daß sie in Mitten der wahren und wesentlichen Kirche stehe, während von den andern Confessionen umgekehrt gilt, daß die wesentliche Kirche auch in ihnen vorhanden ist, und zwar je nach dem Maße ihres verschiedenen Verhaltens zur schriftmäßigen Wahrheit oder zum schriftwidrigen Irrthum.

106. Das ist die der lutherischen Kirche zugewiesene Stellung in der Entwicklung des Reiches Christi auf Erden. So frei sie sich auch ihrem Kirchenthum gegenüber zu verhalten vermag (wie sie ja auch von Anfang an verschiedenen Formen in ihrer Mitte Raum gegeben), von ihrem Glauben und ihrem Bekenntniß kann sie nichts aufgeben, ohne ihren apostolischen Charakter aufzugeben und auf ihren ökumenischen Beruf zu verzichten. Sie hat vielmehr jene ihre Stellung gegen den Unionismus und gegen den Separatismus zu behaupten.

107. Der Unionismus tritt dem apostolischen, der Separatismus dem katholischen Charakter der lutherischen Kirche zu nahe. Jener will nicht die centrale Stellung ihres Glaubens und Bekenntnisses zugestehen und leugnet, daß sie die Kirche des schriftmäßigen Bekenntnisses ist; dieser verkennt die Individualität ihres Kirchenthums und sieht in ihr schlechtthin und ausschließlich die Kirche Christi auf Erden. Ueberhaupt scheidet jener Kirche und Kirchenthum zum Schaden der wesentlichen Kirche und bindet da, wo die Wahrheit noch trennt; während dieser Kirche und Kirchenthum nicht genug unterscheidet zu Gunsten des letzteren, und auch da trennt, wo die Wahrheit noch bindet. Beide sind darin eins, daß sie die sichtbare Kirche und die empirische nicht auseinanderhalten, aber jener um die wesentliche Kirche als die unsichtbare zu bestimmen, dieser um sie schlechtweg an eine bestimmte empirische Gestalt und Erscheinung zu binden.

108. Es ist der luth. Kirche wesentlich, Kirche des Bekenntnisses zu sein und sie ist sich dessen aus Gottes Wort gewiß, die Kirche des schriftmäßigen Bekenntnisses zu sein. Wird Letzteres nicht bestritten, so entziehe man sich auch nicht den Consequenzen, welche dieses Zugeständniß für die derzeitige Unionsfrage hat; wird es bestritten, so verbinde man sich nicht gegen besseres Erkennen mit den vermeintlichen Irrthümern dieser Kirche; geschieht es aber dennoch, weil man überhaupt die Bedeutung des Bekenntnisses geringer anschlügt (sei es im Sinne der bekenntnißlosen oder der bekenntnißfreien Union), so muß man der lutherischen Kirche nicht zu, sich selbst aufzugeben, und sei so gerecht, anzuerkennen, daß jede derartige Union eine Negation ihres Princips und eine Absorption ihres Wesens nothwendig mit sich führt.

109. Ueberhaupt sollte die sogenannte Union des Consensus d. i. die bekenntnißfreie einsehen: 1) daß sie nothwendig der bekenntnißlosen als Erbe zufallen muß und wird; denn theils scheidet in der Geschichte doch zuletzt die Consequenz des Princips, theils ist sie von Hause aus mit dem Widerspruch behaftet, daß sie eine Union des Dissensus erzwingen will, obgleich sie sich euphemistisch Union des Consensus nennt; und 2) daß sich's bei der

Unionsbewegung unsrer Tage eigentlich nicht mehr um den Gegensatz von Confession und Union, sondern darum handelt, an die Stelle der beiden alten evangelischen Confessionen eine neue Kirche nach neuen, der modernen Theologie entnommenen Principien aufzurichten, und daß bei solcher Lage der Sache die lutherische Kirche sich um so mehr zu einem Kampf um ihre Existenz herausgefordert sehen muß.

110. Aber wie die lutherische Kirche in solchem Kampf die heilige Pflicht hat, das ihr Anvertraute zu wahren und auch die äußerste Folge davon, wenn sie dazu gedrängt wird, als ein unverschuldetes Kreuz zu tragen, so soll sie es doch nur so thun, daß sie sich dabei stets offen erhalte für die Union, die der Kirche verheißen ist, und daß sie positiv dieselbe an ihrem Theil ermöglichen helfe. Sie hat zu dem Ende nicht ein Neues zu schaffen oder Altes zu copiren oder Fremdes eklektisch zusammenzuraffen; sie hat nur das ihr inwohnende Princip und die Substanz ihres Glaubens immer treuer, wahrer und voller durchzuführen. Eben dies ihr Princip verbürgt ihr auch die schließliche Vereinigung der gläubigen Christenheit, denn es leitet sie an, festzuhalten an der Wahrheit, die allein einigt, klar und sicher auseinanderzuhalten Kirche und Kirchenthum, freudig anzuerkennen, was sie mehr oder weniger Gemeinsames mit den andern Confessionen hat, treu und ernst weiter zu forschen in dem Worte Gottes, und in solcher Festigkeit und Strebsamkeit, Gebundenheit und Freiheit, Geschlossenheit und Weite des evang. Glaubens mit der ganzen Kirche der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu bekennen: **Credo Unam, Sanctam, Catholicam et Apostolicam Ecclesiam.**

## II.

## Knöpfen, Tegelmeyer und Lohmüller, die drei Männer der Reformation in Livland und ihre Zeit.

Von

Friedrich Visrne,

cand. theol. zu Götting.

(Fortsetzung.)

Während nun das Werk der Reformation dermaßen gedieh und blühte, wandte sich der demselben äußerst abgeneigte Erzbischof an Plettenberg um Hilfe. Der Herrmeister war in nicht geringerer Verlegenheit, ob er seinem Gegner Hilfe leisten oder es im eigenen Interesse gestatten sollte, daß die Macht des Erzstuhls und mit ihr die der katholischen Kirche Livlands, auf welche aber auch der ganze Bestand des Ordens basirt war, vernichtet würde. Von Jaspers Bitten gedrängt, wollte er ihm schon beinahe seine Hilfe zusagen, als Lohmüller kluger Weise dazwischentrat und die evangelische Sache rettete. Er machte den Ordensmeister in einem Schreiben auf den weit größern Vortheil der Neutralität aufmerksam, indem er ihn bedeutungsvoll fragte: „ob seine gnade nicht leiden kund, das Ir die gebrothenen Naphumer (Nebhühner) selbst In den mund flogen?“ Plettenberg verstand den Wink und blieb neutral, aber bald kam trotzdem neues Leben in die religiösen Zwistigkeiten durch die Wahl Johann Blankenfelds, des Bischofs von Dorpat und Reval zum erzbischöflichen coadjutor. Dieser höchst gewandte und politische Mann war eigentlich Jurist und anfangs Professor der Jurisprudenz an der Universität zu Frankfurt an der Oder gewesen<sup>1)</sup>. Er kam nach Livland, wurde 1515 Bischof von Reval und 1518 auch von Dorpat. In diesen Aemtern hatte er oft Gelegenheit gehabt, mit Lohmüller als damaligen erzbischöflichen Kanzler zusam-

1) Taubenheim pag. 11; ferner den bei Taubenheim abgedruckten Brief Lohmüllers an Georg von Polen, Bischof von Samland.

2) Glärn Chronik, Mon. Liv. ant. I. pag. 195.